

Satzung der Gemeinde Aichstetten zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung -

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Absatz 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Aichstetten am 19. November 2025 folgende 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung – vom 18. September 1996 in der Fassung vom 23. November 2022 beschlossen:

I. Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung - der Gemeinde Aichstetten vom 18. September 1996 in der Fassung vom 23. November 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 (Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 2 (Anschluss und Benutzung) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Absatz 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

§ 8 (Gebührenschildner) wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9 (Gebührenhöhe) wird wie folgt geändert:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | | |
|-----------------------------|---|----------|
| - bei Kleinkläranlagen: | für jeden m ³ Schlamm | 61,10 €, |
| - bei geschlossenen Gruben: | für jeden m ³ Entleerungsgut | 30,50 €. |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

§ 11 (Umsatzsteuer) wird gelöscht.

§ 12 (Ordnungswidrigkeiten) wird zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten) und wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Absatz 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
 3. entgegen § 3 Absatz 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. entgegen § 3 Absatz 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Absätze 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 3 Absatz 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
 6. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 7. entgegen § 5 Absatz 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 (In-Kraft-Treten) wird zu § 12 (In-Kraft-Treten).

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, den 20. November 2025


Hubert Erath
Bürgermeister